



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 24. MÄRZ 2023

NR. 12

SEITEN 401 – 446



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 401 Beschluss
- 401 Erhaltung Wahl- und Abstimmungsergebnisse
- 401 Medienmitteilungen

Direktionen

Landammannamt

- 406 Standeskanzlei Uri
- Sicherheitsdirektion*
- 406 Verfügungen Administrativmassnahmen
- Volkswirtschaftsdirektion*
- 408 Ladenöffnungszeiten

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

- 409 Berufsausübungsbewilligung

409 **Eigentumsübertragungen**

416 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 420 Auflage- und Einspracheverfahren
- 421 Bauplanauflagen

Verkehrsbeschränkungen

- 424 Signalisation

Submissionen

- 424 Arbeitsausschreibung

Offene Stellen

- 429 Sicherheitsdirektion

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

- 431 Urteilspublikation
- Schlichtungsbehörde*
- 432 Aufforderung zur Abholung

Schuldbetreibung und Konkurs

- 432 Weitere Bekanntmachungen

Rechtsauskunft

- 433 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 434 Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung; Änderung
- 435 Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS)

Korporationen

- 436 Verordnung über das Bau-recht auf Allmend

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2042 Ex. (WEMF 2022)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanauflagen Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Beschluss

Haus Niederhofenstrasse 27 (Pz. 1298), Erstfeld, und Haus Niederhofenstrasse 4 (Pz. 1269), Erstfeld; Entlassung aus dem kantonalen Schutzinventar bzw. Nichtaufnahme in das kantonale Schutzinventar

In seiner Sitzung vom 14. März 2023 hat der Regierungsrat folgendes beschlossen: Das Haus Niederhofenstrasse 27 (Pz. 1298), Erstfeld (KE.1206.40), wird aus dem kantonalen Schutzinventar entlassen. Das Haus Niederhofenstrasse 4 (Pz. 1269), Erstfeld, ist nicht Teil des kantonalen Schutzinventars. Auf eine Aufnahme wird verzichtet.

Altdorf, 24. März 2023

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Erwahrung Wahl- und Abstimmungsergebnisse

Der Regierungsrat hat die Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen vom 12. März 2023 zum Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und den Kredit (Kantonsbeitrag) an das Sanierungspaket 2023 bis 2030 des Theaters Uri sowie die Ergebnisse der Gesamterneuerungswahlen der Gerichte für die Amtsdauer 2023–2027; Wahl Obergericht und Wahl Landgericht, anlässlich seiner Sitzung vom 21. März 2023 erwahrt.

Altdorf, 24. März 2023

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Sonderstab Strommangellage arbeitet mit reduziertem Personal weiter

Der Winter 2022/2023 stand ganz im Zeichen der drohenden Strommangellage in Europa. Der Kanton Uri hat zur lokalen Lagebewältigung im September 2022 einen Sonderstab eingesetzt, der für die Planung, Führung und Koordination der verschiedenen Massnahmen zuständig ist. Der Regierungsrat hat entschieden, den Sonderstab für die kommenden Monate personell zu reduzieren. Leiter dieses Kernstabs ist Urs Mock, Vorsteher Amt für Bevölkerungsschutz und Militär/Chef Kantonaler Führungsstab Uri.

Für die vergangenen Monate zieht der Sonderstab Strommangellage eine positive Bilanz. Zum einen hat der milde Winter wesentlich zu einer Entspannung der Lage beigetragen. Andererseits konnten im Kanton Uri die Vorbereitungen auf eine mögliche Mangellage speditiv umgesetzt werden. Gemäss Fachleuten dürfte die Versorgungslage auch in diesem Jahr angespannt bleiben. Die Sicherstellung der Energieversorgung für den Winter 2023/24 wird wiederum eine Herausforderung sein. Der Kernstab Strommangellage wird die Konzepte und Massnahmenpläne weiterentwickeln, damit der Kanton Uri bestmöglich auf den kommenden Winter vorbereitet ist.

Altdorf, 15. März 2023

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Positives Rechnungsergebnis 2022

Ergebnisse in Mio. CHF	Rechnung 2022	Budget* 2022	Rechnung 2021	Abweichung R2022/ B2022
Erfolgsrechnung				
Total Aufwand	437.0	436.2	459.8	0.8
Total Ertrag	453.4	427.1	459.4	26.3
Gesamtergebnis				
Erfolgsrechnung	16.4	-9.1	-0.4	25.5
Investitionsrechnung				
Investitionsausgaben	76.0	82.9	85.8	-6.9
Investitionseinnahmen	31.7	33.1	32.4	-1.4
Nettoinvestitionen	44.3	49.8	53.4	-5.5
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	-44.3	-49.8	-53.4	5.5
Selbstfinanzierung	30.5	0.6	11.5	29.9
Selbstfinanzierungssaldo (+ Überschuss/-Fehlbetrag)	-13.8	-49.2	-41.9	35.4
Kennzahlen				
Selbstfinanzierungsgrad	68.8%	1.2%	21.6%	

*inkl. Nachtragskredite

Die maximale Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB), die höhere Abgeltung der Energiebezugsrechte und höhere Steuererträge führten zu einem sehr guten Gesamtergebnis von plus 16,4 Mio. Franken. Damit fiel dieses

deutlich besser aus als das Budget inklusive der Nachtragskredite. Die positive Abweichung setzt sich aus Mehrerträgen von 26,3 Mio. Franken und Mehraufwendungen von 0,8 Mio. Franken zusammen. Die Nettoinvestitionen sind mit 44,3 Mio. Franken um 5,5 Mio. Franken tiefer ausgefallen als budgetiert. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 68,8 Prozent.

Erfreulich ist die Entwicklung der Kantonalen Steuern, die gegenüber dem Vorjahr um 5,3 Mio. Franken höher ausgefallen sind. Aus dem nationalen Finanzausgleich hat der Kanton Uri – erstmals seit 2013 – wieder mehr Mittel (plus 1,1 Mio. Franken) als im Vorjahr erhalten.

Erfolgsrechnung

Der Aufwand in der Kantonsrechnung 2022 beträgt 437,0 Mio. Franken. Dies sind 0,8 Mio. Franken oder 0,2 Prozent mehr als budgetiert. Die grössten Abweichungen sind:

- stationäre Spitalbehandlungen ausserkantonal (plus 2,8 Mio.)
- stationäre Spitalbehandlungen innerkantonal (plus 0,9 Mio.)
- Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (plus 1,9 Mio.)
- Asylwesen Personen mit Schutzstatus S (netto, plus 1,1 Mio.)
- Abschreibungen auf Sachanlagen (plus 1,1 Mio.)
- sonderpädagogisches Angebot (plus 1,1 Mio.)
- Straf- und Massnahmenvollzugskosten (plus 0,7 Mio.)
- Beitrag an touristische Angebote (plus 0,5 Mio.)
- Asylwesen exkl. Personen mit Schutzstatus S (netto, minus 2,3 Mio.)
- Veränderung Rückstellungen im Zusammenhang mit Covid-19 (minus 2,1 Mio.)
- Veränderung Rückstellungen Ruhegehälter (minus 1,6 Mio.)
- NRP, Nettobeiträge San Gottardo (minus 1,1 Mio.)
- NRP, Nettobeiträge Projekte Uri (minus 0,5 Mio.)

Auf der Ertragsseite der Kantonsrechnung 2022 stehen 453,4 Mio. Franken. Dies sind 26,3 Mio. Franken oder 6,2 Prozent mehr als budgetiert. Die grössten Abweichungen sind:

- Wasserzinsen und Entschädigungen (plus 13,2 Mio.)
- kantonale Steuern (plus 6,4 Mio.)
- Bundesbeiträge im Zusammenhang mit Covid-19 (plus 3,3 Mio.)
- Anteil Ertrag direkte Bundessteuer (plus 1,1 Mio.)
- Bundesbeitrag (plus 0,8 Mio.)
- Rückerstattung Gewässerunterhalt (plus 0,7 Mio.)
- Gebühren Amt für Grundbuch (plus 0,6 Mio.)
- Dividenden (plus 0,5 Mio.)
- Bussen und Geldstrafen Staatsanwaltschaft (minus 1,3 Mio.)
- Bussen Polizei (minus 0,9 Mio.)
- Anteil Ertrag Verrechnungssteuer (minus 0,7 Mio.)

Investitionsrechnung

Die Bruttoinvestitionen der Investitionsrechnung belaufen sich auf 76,0 Mio. Franken und liegen damit um 6,9 Mio. Franken unter dem Budget. Die Nettoinvestitionen fallen mit 44,3 Mio. Franken um 5,5 Mio. Franken tiefer aus als budgetiert. Netto wurden 21,9 Mio. Franken für Hochbauten, 14,0 Mio. Franken bei den Kantonsstrassen, 2,6 Mio. Franken beim Hochwasserschutz, 1,4 Mio. Franken Kantonspolizei, 1,3 Mio. Franken beim Forst, 1,1 Mio. Franken in der Landwirtschaft und 0,9 Mio. Franken für Fahrzeuge im Strassenunterhalt investiert. Zahlreiche kleinere Investitionen belaufen sich insgesamt auf 1,1 Mio. Franken.

Der Selbstfinanzierungsgrad, das heisst die Deckung der Nettoinvestitionen, erreicht 68,8 Prozent und liegt damit 67,6 Prozentpunkte über dem Budget (1,2 Prozent). Die Nettoschuld Ende 2022 beträgt 42,0 Mio. Franken (Vorjahr: Nettoschuld 27,4 Mio. Franken).

Wie aus dem Budget 2023 und der Finanzplanung 2024 bis 2026 ersichtlich ist, wird der Selbstfinanzierungsgrad auch in den nächsten Jahren sehr tief sein und die Nettoschuld kontinuierlich zunehmen. Für eine substantielle Verbesserung sind tiefere Investitionsausgaben und die Kompensation der, gegenüber früheren Jahren, deutlich tieferen Erträge aus dem nationalen Finanzausgleich nötig.

Aufgrund des Rekordverlustes der Schweizerischen Nationalbank im Jahr 2022 wird in der kommenden Kantonsrechnung 2023 der Anteil am Ertrag SNB von gut 17,0 Mio. Franken gegenüber dem Vorjahr wegfallen.

Covid-19

Die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie haben die Kantonsrechnung 2022 geschätzt mit insgesamt rund 0,5 Mio. Franken belastet. Für Unterstützungsbeiträge (Härtefallentschädigungen, Beitrag an KSU, Kultur, ÖV und Tourismus) waren Rückstellungen gebildet worden, die bis Ende 2022 fast vollständig verwendet bzw. wieder aufgelöst werden konnten. Der Nettoaufwand für Schutzmaterial, Contact Tracing, Impfkampagnen, den Sonderstab und die Taskforce Wirtschaft betrug rund 0,32 Mio. Franken. Weitere geschätzte 0,84 Mio. Franken gehen zulasten stationäre Spitalbehandlungen und Spitex.

Der Regierungsrat wertet das Ergebnis der Kantonsrechnung 2022 als sehr erfreulich; ist sich jedoch bewusst, dass dies nur dank der Sondereffekte möglich war.

Altdorf, 16. März 2023

Im Auftrag des Regierungsrats:
Finanzdirektion Uri

Aufhebung des Sonderstabs COVID-19

Der Regierungsrat hat den kantonalen Sonderstab COVID-19 auf den 31. März 2023 aufgehoben, verbunden mit dem Dank an dessen Mitglieder für die geleistete Arbeit. Die verbleibenden Aufgaben werden fortan durch die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion koordiniert und wahrgenommen. Die COVID-19-Situation hat sich beruhigt. Verschiedene Massnahmen und Angebote für die Bevölkerung wurden in den vergangenen Monaten entsprechend zurückgefahren.

Zu Beginn der COVID-19 Pandemie setzte der Regierungsrat den Kantonalen Führungsstab (KAFUR) ein, der vom 16. März 2020 bis am 12. Juni 2020 aktiv war. Danach führte der Sonderstab COVID-19 die Arbeiten weiter. Aufgrund der Lageentwicklung hat der Regierungsrat den Einsatz des Sonderstabs mehrmals verlängert und die Organisationsstruktur den sich verändernden Verhältnissen angepasst. Dem Sonderstab COVID-19 gehören aus der Kantonalen Verwaltung Uri Mitarbeitende der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) und der Kantonsarzt sowie Mitarbeitende aus dem Landammannamt (LA), der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), der Sicherheitsdirektion (SID) und der Volkswirtschaftsdirektion (VD) an. Verstärkt wird der Sonderstab durch Mitarbeitende aus dem Kantonsspital Uri. Seit April 2022 wurden die regelmässigen Lagerberichte in der personellen Zusammensetzung eines Kernstabs durchgeführt. Dieser setzt sich aus einzelnen Mitgliedern des Sonderstabs sowie seit Juli 2022 einer Vertretung der Urner Pflegeheime zusammen.

Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion beauftragt, zur Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung über die Binnenschifffahrt (RB 20.2111) eine Vernehmlassung durchzuführen. In der Vorlage geht es vor allem um die Aufhebung der Wintersperre für Kitesurferinnen und Kitesurfer. Die weiteren Änderungen sind von untergeordneter Natur. Da die direktbetroffenen Kreise bereits im vergangenen Jahr zum Thema Wintersperre angehört worden sind, hat der Regierungsrat entschieden, die Vernehmlassungsfrist zu verkürzen. Stellungnahmen zum Revisionsentwurf sind bis am 16. April 2023 an die Sicherheitsdirektion zu richten. Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet unter www.ur.ch/vernehmlassungen aufgeschaltet.

Altdorf, 21. März 2023

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Landammannamt

Standeskanzlei Uri

Passbüro Uri; zurzeit längere Wartezeiten für das Ausstellen von Reiseausweisen

Das Passbüro Uri ist für das Ausstellen von Reiseausweisen (Pass und Identitätskarte) der im Kanton Uri wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer zuständig.

Nachdem in der Corona-Zeit weniger Reisen ins Ausland getätigt wurden, ist nun wieder eine verstärkte Reisetätigkeit festzustellen. Dies zeigt sich sehr stark bei den Anträgen für das Ausstellen von Reiseausweisen beim Passbüro Uri. Aktuell ist mit einer Wartezeit von vier und mehr Wochen für das Buchen eines Termins zur Erfassung der Daten für den Pass und/oder die Identitätskarte zu rechnen. Hierbei ist die anschliessende Frist zur Zustellung des Reiseausweises nicht eingerechnet.

Das Passbüro Uri macht darauf aufmerksam, dass die längere Wartezeit unbedingt frühzeitig in die Reiseplanung miteinzubeziehen ist.

Altdorf, 24. März 2023

Standeskanzlei Uri

Sicherheitsdirektion

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Aleksander Sznyrowski, geboren am 29. Oktober 1982, von Polen, letzte bekannte Adresse USA-33462 Manalapan, Florida, South Ocean Blvd 3090, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 24. März 2023

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Salem Kharbouch, geboren am 1. Januar 1955, von Marokko, letzte bekannte Adresse IT-20134 Milano, Via Egidio Folli 41, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 24. März 2023

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Zhang Xijin, geboren am 8. Februar 1973, von China, letzte bekannte Adresse IT-59100 Prato, Via San Paolo 249-3, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 24. März 2023

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, gemäss Artikel 23 bzw. 26 der Verordnung 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArGV2) vom 10. Mai 2000, erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgendem Take-away-Betrieb folgende Ausnahmegewilligung:

Bistro Miro, Altdorf

Öffnungszeiten: Montag bis Sonntag 11.00 bis 22.00 Uhr

Altdorf, 24. März 2023

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgende Ausnahmegewilligung:

Bikewelt Gisler, Schattdorf

Öffnungszeit: Sonntag, 26. März 2023 10.00 bis 17.00 Uhr

Altdorf, 24. März 2023

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgende Ausnahmegewilligung:

Mitglieder AGVS, Sektion Uri

Öffnungszeit: Sonntag, 2. April 2023 10.00 bis 17.00 Uhr

Altdorf, 24. März 2023

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Berufsausübungsbewilligung

Berufsausübungsbewilligung (BAB) als Tierärztin im Kanton Uri

Der Kantonstierarzt der Urkantone hat Leu Mirjam, Dr. med. vet., die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für den Kanton Uri erteilt.

Brunnen, 24. März 2023

Laboratorium der Urkantone

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 911.1201, 22 106 m², Plan Nr. 36, Krebsried, Gebäude Vers.Nr. 2005 (8 m²), Gebäude Vers.Nr. 2016, Krebsriedgasse 48 (391 m²), Gebäude Vers.Nr. 2017 (9 m²), Gebäude Vers.Nr. 2018, Krebsriedgasse 50 (170 m²), Acker, Wiese, Weide (19213 m²), Strasse, Weg (1080 m²), Gartenanlage (645 m²), übrige befestigte Flächen (590 m²); Grundstück Nr.: 1111.1201, 31 902 m², Plan Nr. 52, Bifang, Gebäude Vers. Nr. 2169, Byfangweg 25 (325 m²), Acker, Wiese, Weide (29688 m²), Strasse, Weg (1037 m²), übrige humusierte Flächen (498 m²), Gartenanlage (309 m²), übrige befestigte Flächen (45 m²); Grundstück Nr.: D1719.1201, 1566 m², Plan Nr. 40, Maihof, Baurecht für Ökonomiegebäude, Hofraum, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 909.1201

Veräusserer:

Müller-Gisler Markus Leo, Krebsriedgasse 48, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Kempf-Müller Daniela, Krebsriedgasse 50, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

30. März 1988, 3. März 1993

Grundstück Nr.: 911.1201, 22 106 m², Plan Nr. 36, Krebsried, Gebäude Vers.Nr. 2005 (8 m²), Gebäude Vers.Nr. 2016, Krebsriedgasse 48 (391 m²), Gebäude Vers. Nr. 2017 (9 m²), Gebäude Vers.Nr. 2018, Krebsriedgasse 50 (170 m²), Acker, Wiese, Weide (19213 m²), Strasse, Weg (1080 m²), Gartenanlage (645 m²), übrige befestigte Flächen (590 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1111.1201, 31 902 m²,

Plan Nr. 52, Bifang, Gebäude Vers.Nr. 2169, Byfangweg 25 (325 m²), Acker, Wiese, Weide (29688 m²), Strasse, Weg (1037 m²), übrige humusierete Flächen (498 m²), Gartenanlage (309 m²), übrige befestigte Flächen (45 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1719.1201, 1566 m², Plan Nr. 40, Maihof, Baurecht für Ökonomiegebäude, Hofraum, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 909.1201, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Kempf-Müller Daniela, Krebsriedgasse 50, 6460 Altdorf

Erwerber:

Kempf Daniel Johannes, Krebsriedgasse 50, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

24. Januar 2023

Altdorf

Grundstück Nr.: S6936.1201, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Nr. 12–02 im EG und Nebenraum (Haus 12, dunkelblau), ²⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1626.1201; Grundstück Nr.: M6948.1201, Parkplatz Nr. 1, ¹/₃₈ Miteigentum an Nr. S6947.1201; Grundstück Nr.: M6949.1201, Parkplatz Nr. 2, ¹/₃₈ Miteigentum an Nr. S6947.1201

Veräusserin:

Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern

Erwerber:

Gisler Stefan Karl und Marazzi Sabina, Grossgrund 27, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. Juni 2020, 8. Februar 2022

Andermatt

Grundstück Nr.: 62.1202, 403 m², Plan Nr. 2, Im Boden, Gebäude Vers.Nr. 237, Bätzweg 9 (97 m²), Gartenanlage (281 m²), übrige befestigte Flächen (25 m²)

Veräusserer:

Brändli-Renner Maria Verena und Brändli Walter, Riedstrasse 2, 6362 Stansstad

Erwerber:

Brändli Martin Walter, St.-Karli-Strasse 12, 6004 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. April 1958, 21. Juli 2006, 8. September 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S3652.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0305 (2305) im 3. OG, ^{24.2}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräusserer:

Harpur Clive Anthony, Gütschgasse 4, 6490 Andermatt

Erwerber:

Dick Peter Alexander und Kempf Anita, Astenweg 6, 5303 Würenlingen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. Januar 2019

Andermatt

Grundstück Nr.: S4187.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss (EG-4) und Nebenraum, ^{308.75}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1198.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Egger Lukas Andreas, Sonnenweg 1, 6414 Oberarth

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4194.1202, Sonderrecht am Studio Mezzanine im 1. Obergeschoss (1.OG-7) und Nebenraum, ^{209.38}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1198.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Kucht Susanne, Staldenmattweg 5, 6405 Immensee

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4196.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Mezzanine im 1. Obergeschoss (1.OG-9) und Nebenraum, ^{467.93}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1198.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Saussier Rodolphe und Clement ép. Saussier Julie Catherine Marie, Allmendweg 12, 6330 Cham

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4198.1202, Sonderrecht am Studio Mezzanine im 2. Obergeschoss (2.OG-2) und Nebenraum, $\frac{259.57}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1198.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Schmucki Tamara und Pulver Philipp Martin, Wabersackerstrasse 92, 3097 Liebefeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4201.1202, Sonderrecht am Studio Mezzanine im 2. Obergeschoss (2.OG-5) und Nebenraum, $\frac{253.49}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1198.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Olof-Ors Maans Anders, Loretohöhe 18, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4204.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Mezzanine im 2. Obergeschoss (2.OG-8) und Nebenraum, $\frac{460.84}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1198.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Von Andrey, Sretensky b-d, 5-1, RU-107045 Moscow

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4205.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Mezzanine im 2. Obergeschoss (2.OG-9) und Nebenraum, $\frac{468.44}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1198.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Jaywalker Added Value Group AG, Alpenquai 4, 6005 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4213.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Mezzanine im 3. Obergeschoss (3.OG-8) und Nebenraum, $\frac{461.34}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1198.1202; Grundstück Nr.: S4217.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 4. Obergeschoss (4.OG-3) und Nebenraum, $\frac{562.23}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1198.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Tinget AG, Kleinweid 8, 6330 Cham

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4214.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Mezzanine im 3. Obergeschoss (3.OG-9) und Nebenraum, $\frac{468.95}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1198.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Käslin-Bircher Roland Josef und Cornelia Maria, Erlen 10, 6375 Beckenried

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4223.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss (1.OG-1), $\frac{530.18}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1197.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Rubio Andrea Rudy und Kurz Catherine Bishop, Rietstrasse 12, 8703 Erlenbach ZH

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4229.1202, Sonderrecht an der 6½-Zimmer-Wohnung im 4. und 5. Obergeschoss (4.OG-2), ^{1561:19}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1197.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Andetorn AG, Gotthardstrasse 4, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1297.1206, 823 m², Plan Nr. 39, Taubach, Gebäude Vers.Nr. 535 (115 m² von 151 m²), Gebäude Vers.Nr. 581, Talweg 27 (149 m²), Gebäude Vers.Nr. 592 (11 m²), Gartenanlage (412 m²), übrige befestigte Flächen (89 m²), Acker, Wiese, Weide (46 m²), Strasse, Weg (1 m²)

Veräusserer:

Aschwanden-Epp Urs Georg, Talweg 27, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Aschwanden Thomas, Kirchstrasse 4, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

27. Juli 1981

Grundstück Nr.: 1297.1206, 823 m², Plan Nr. 39, Taubach, Gebäude Vers.Nr. 535 (115 m² von 151 m²), Gebäude Vers.Nr. 581, Talweg 27 (149 m²), Gebäude Vers.Nr. 592 (11 m²), Gartenanlage (412 m²), übrige befestigte Flächen (89 m²), Acker, Wiese, Weide (46 m²), Strasse, Weg (1 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Aschwanden Thomas, Kirchstrasse 4, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Vendrell Herrero Maria, Kirchstrasse 4, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. März 2023

Hospental

Grundstück Nr.: 38.1210, 130 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, Gebäude Vers.Nr. 83 (43 m²), übrige befestigte Flächen (83 m²), Strasse, Weg (2 m²), Gartenanlage (2 m²); Grundstück Nr.: S1032.1210, Sonderrecht an den Geschäftsräumen im EG, 1. OG und DG (blau), ⁵⁹⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 40.1210

Veräusserin:

Hotel Burg Hospental AG, Gotthardstrasse, 6493 Hospental

Erwerber:

Ercolani Sascha Raffael und Ercolani Mirjam Brigitte, Untergütschstrasse 40, 6003 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

17. Oktober 2006

Hospental

Grundstück Nr.: S1033.1210, Sonderrecht an der Wohnung im 2. OG und DG und Nebenraum (grün), $\frac{410}{1000}$ Miteigentum an Nr. 40.1210

Veräusserin:

Hotel Burg Hospental AG, Gotthardstrasse, 6493 Hospental

Erwerber:

Speck Carl Eduard, Artherstrasse 44, 6317 Oberwil bei Zug

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

17. Oktober 2006

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3219.1213, Sonderrecht an der 4 1/2-Zimmer-Gartenwohnung im Erdgeschoss und Nebenräume (violett), $\frac{129}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1873.1213; Grundstück Nr.: M3174.1213, Autoabstellplatz Nr. 73, $\frac{1}{80}$ Miteigentum an Nr. 1872.1213; Grundstück Nr.: M3175.1213, Autoabstellplatz Nr. 74, $\frac{1}{80}$ Miteigentum an Nr. 1872.1213

Veräusserer:

Stratmann Walter Lothar und Astor-Stratmann Tamara Ursula, Eyrütti 12, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Bissig-Zürcher Robert und Verena, Weingarten 4, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. Dezember 2009

Seedorf

Grundstück Nr.: 169.1214, 25 527 m², Plan Nr. 3, Wyer, Gebäude Vers.Nr. 166 (33 m²), Acker, Wiese, Weide (24 553 m²), Hoch-/Flachmoor (528 m²), Fluss, Bach, Kanal (353 m²), übrige bestockte Flächen (60 m²), $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Müller-Gisler Markus Leo, Krebsriedgasse 48, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Kempf-Müller Daniela, Krebsriedgasse 50, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Juli 2001

Grundstück Nr.: 169.1214, 25 527 m², Plan Nr. 3, Wyer, Gebäude Vers.Nr. 166 (33 m²), Acker, Wiese, Weide (24 553 m²), Hoch-/Flachmoor (528 m²), Fluss, Bach, Kanal (353 m²), übrige bestockte Flächen (60 m²), ¼ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Kempf-Müller Daniela, Krebsriedgasse 50, 6460 Altdorf

Erwerber:

Kempf Daniel Johannes, Krebsriedgasse 50, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

24. Januar 2023

Unterschächen

Grundstück Nr.: 1077.1219, 488 m², Plan Nr. 4, Talbach, Acker, Wiese, Weide (488 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Schuler Simon, Wigerschwanderstrasse 10, 6464 Spiringen

Erwerberin:

Schuler Stefanie, Wigerschwanderstrasse 10, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. März 2021

Altdorf, 24. März 2023

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
16. bis 22. März 2023*

Käppeli Strassen- und Tiefbau AG Altdorf,

in Altdorf (UR), CHE-108.078.472, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 140 vom 22.7.2021, Publ. 1005255376). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Imhof, Marco, von Spiringen, in Attinghausen, mit Kollektivprokura zu zweien.

Ziopora GmbH,

in Realp, CHE-177.849.893, Bodenbüel 8, 6491 Realp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 9.3.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informationstechnologie, Datensicherung und -speicherung für Dritte. Die Gesellschaft kann Beratermandate übernehmen und Finanzierungsgeschäfte tätigen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: Fr. 20000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 9.3.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Porazzi, Andrea, italienischer Staatsangehöriger, in Realp, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

Bahnhofapotheke / Drogerie Birchler GmbH in Liquidation,

in Erstfeld, CHE-106.888.514, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2021, Publ. 1005362635). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Praxisräumlichkeiten Waldhorn AG,

in Flüelen, CHE-404.901.430, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 179 vom 15.9.2022, Publ. 1005562054). Die Rechtseinheit, neu firmierend als Immobilien Waldhorn AG, wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Conture Make Up Monika Schneider-Gunzinger,

bisher in Ascona, CHE-360.533.678, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 113 vom 14.6.2017, Publ. 3579583). Sitz neu: Andermatt. Domizil neu: Gütschstrasse 2, 6490 Andermatt. Zweck neu: Betrieb eines Kosmetiksalons, Permanent Conture Make Up, Verkauf von Kosmetikprodukten und Accessoires. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schneider, Monika Eva-Maria, von Ascona, in Andermatt, Inhaberin, mit Einzelunterschrift [bisher: Schneider-Gunzinger, Monika Eva-Maria, deutsche Staatsangehörige, in Ascona].

Nachtrag zum im SHAB Nr. 49 vom 10.3.2023, Id. 1005697494, publizierten TR-Eintrag Nr. 149 vom 7.3.2023. *Urner Kantonalbank*, in Altdorf (UR), CHE-108.954.665, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 49 vom 10.3.2023, Publ. 1005697494). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmid, Beat, von Hospental, in Hospental, mit Kollektivprokura zu zweien.

W.A. Huber GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-108.078.064, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 105 vom 3.6.2010, S.21, Publ. 5658276). Firma neu: *W.A. Huber GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13.3.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huber-Rehmann, Willi, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 2 Stammanteilen zu je Fr. 50 000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

Praxis Dr. Waldhorn KIG,

in Flüelen, CHE-331.992.162, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 27.12.2016, Publ. 3247243). Die Rechtseinheit, neu firmierend als Praxis Dr. Waldhorn KLG, wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Drogerie Andermatt AG (Drogerie Andermatt Ltd),

in Andermatt, CHE-294.467.748, Furkagasse 2, 6490 Andermatt, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 13.3.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Führung und den Betrieb einer Drogerie und Parfümerie sowie das Erbringen aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Sodann bezweckt die Gesellschaft den Handel mit pharmazeutischen, kosmetischen und drogeriespezifischen Produkten. Die Gesellschaft kann Beteiligungen an Gesellschaften aller Art in der Schweiz und im Ausland erwerben, halten, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, einschliesslich der Finanzierung von Tochtergesellschaften, sowie Garantien abgeben und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland errichten und Grundstücke oder Rechte daran erwerben, halten, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann ausserdem alle Geschäfte abschliessen und Vereinbarungen eingehen, die direkt oder indirekt dem Gesellschaftszweck dienen oder in direktem Zusammenhang damit stehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Alle formellen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragene Adresse oder mittels Publikation im SHAB. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 13.3.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Andermatt, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Furrer, Matthias, von Lungern, in Andermatt, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Marty, Melina, von Bürglen (UR), in Bürglen (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektiv-

unterschrift zu zweien; Biedermann, Domenica, von Altstätten, in Zug, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mazenauer, Paul, von Appenzell, in Eschenbach (SG), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Fresh Kitchen Getzmann,

in Altdorf (UR), CHE-391.134.185, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 156 vom 15.8.2022, Publ. 1005540825). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Schmid – Sport & Jagd,

in Hospental, CHE-105.105.411, Furkastrasse 10, 6493 Hospental, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Jagdgeschäft mit Jagdschiessanlage. Handel mit Waffen, Munition, Optik und alles für die Jagd und Outdoor. Eingetragene Personen: Schmid, Beat Hubert, von Hospental, in Hospental, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Schmid-Nager, Marianne Josefina, von Realp, in Hospental, mit Einzelunterschrift.

Urimed GmbH,

in Flüelen, CHE-422.980.539, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 199 vom 15.10.2019, Publ. 1004737727). Statutenänderung: 5.1.2023. Firma neu: *Exo Vital GmbH*. Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Oelerrütti 8, 6467 Schattdorf. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Konzeption, Realisation von und Beratung bei Marktkonzepten, die Vergabe und Verwaltung von Patenten, Herstellungsverfahren, Lizenzen und Markenrechten, insbesondere im Bereich der medizinischen Dienstleistungen; Handel mit Medikamenten und Kosmetika. Sie bezweckt, eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung und medizinische Dienstleistungen aller Art zu kostengünstigen Bedingungen anzubieten und zu fördern. Die Gesellschaft kann Zusammenarbeitsverträge mit medizinischen Leistungserbringern und Versicherern abschliessen sowie Forschungs- und Beratungstätigkeiten ausüben. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verkaufen und verwalten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kankam, Kwame Hans, deutscher Staatsangehöriger, in Meinhard (DE), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 180 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: in Flüelen]; Sonko, Corinne, von Jonen, in Schattdorf, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: in Flüelen].

Notfall Akademie Schweiz AG,

bisher in Einsiedeln, CHE-474.162.353, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 128 vom 5.7.2016, Publ. 2932365). Statutenänderung: 14.3.2023. Sitz neu: Bürglen (UR). Domizil neu: neuland 3, 6460 Altdorf UR. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Caudal, Alexandre Michel André, französischer Staatsangehöriger, in Dänikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Janssen, Sascha, von Bürglen (UR), in Dettighofen (DE), Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: deutscher Staatsangehöriger, in Einsiedeln].

Bido AG,

in Altdorf (UR), CHE-106.890.043, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 213 vom 2.11.2022, Publ. 1005595547). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gubser, Thomas Jakob, von Quarten, in Quarten, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 24. März 2023

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Einwohnergemeinde Erstfeld; Hochwasserschutz im Schwarz- und Vogelnossental

Betroffene Gemeinde: Erstfeld

Gesuchsteller: Kanton Uri

Gegenstand: Hochwasserschutz im Schwarz- und Vogelnossental

Grössere Niederschlagsereignisse führten in der Vergangenheit zu Murgängen im Vogelnossen- und Schwarztal. Die Übersarungen reichten stellenweise bis in den Talgrund. Am Kegelfuss kam es zu Überschwemmungen. Mehrere Wohn- und Landwirtschaftsgebäude im betroffenen Gebiet weisen ein Schutzdefizit bezüglich Murgängen auf. Die Hauptgefahr besteht durch Murgänge aus dem Vogelnossental. Das Schutzziel wird auf einen 50-jährigen Murgang mit einer Kubatur von 3500 m³ festgelegt.

Neben neuem Rückhalteraum für Geschiebe soll auch verhindert werden, dass die Entwässerung der Murgänge zu Überschwemmungen im Gebiet der Wohnhäuser führt. Das Wasser soll deshalb weg von den Wohnhäusern geleitet werden. Um das definierte Schutzziel einzuhalten, ist eine Kombination verschiedener Massnahmen vorgesehen.

- Erhöhung des bestehenden Schutzdamms im Vogelnossental zur Erhöhung des Rückhaltevolumens
- Erstellung Spitzgraben entlang der Waldstrasse zur gezielten Wasserableitung
- Anpassungen Strassenneigungen
- Erhöhung bestehende Blocksteinmauer bei der Wendekurve nördlich des Schwarztales
- Ausbuchtung entlang Waldstrasse für zusätzlichen Rückhalteraum
- Bau von zwei neuen Blocksteinmauern

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 12 ff des Wasserbaugesetzes des Kantons Uri (WBG; RB 40.1211) durchgeführt.

Öffentliche Planaufgabe: Die Gesuchsunterlagen können vom 24. März bis 24. April 2023 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Einwohnergemeinde, 6472 Erstfeld
- Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Wer keine Einsprachen erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Altdorf, 24. März 2023

Baudirektion Uri
Roger Nager, Baudirektor

Bauplanaufgaben

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Bissig Alois und Jeannette, Dorfstrasse 31, Flüelen
Bauvorhaben: Balkonerweiterung Ferienhaus Eggberge
Bauplatz: Eggberge 19, Parzelle 2194
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Brand Alex und Bettina, Bahnhofstrasse 52, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Einstellhalle und Pool
Bauplatz: Feldliweg 18, Parzelle 842
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Enoteca 1620 AG, Perez de Vera Daniele, Gotthardstrasse 44, Andermatt
Bauvorhaben: Umnutzung Verkaufslokal zu Gastwirtschaftslokal
Bauplatz: Hellgasse 4, Parzelle 433
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: EWA-energieUri AG, Herrengasse 1, Altdorf
Bauvorhaben: Erweiterung Bürogebäude EWA-energieUri AG, Sanierung Fassade, neue Einstellhalle
Bauplatz: Herrengasse 1, Parzelle 706
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Kappeler Roland, Eygasse 11a, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Carport
Bauplatz: Eygasse, Parzelle 807
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Luftseilbahn Flüelen-Eggberge, Altdorf
Bauvorhaben: Sanierung Tal- und Bergstation Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG
Bauplatz: Flüelerstrasse 132, Parzelle 1022
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Kempf Bernhard und Patrizia, Portmattli, Bürglen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Portmattli, Parzelle L1666.1205
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Gurtellen

- Bauherrschaft: Furger Paul, Holderistrasse 1, Gurtellen
Bauvorhaben: Neubau Holzschopf mit Pultdach
Bauplatz: Parzelle 767
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Zurfluh-Mengert Josef Werner, Gandrütli 41, Schattdorf
Bauvorhaben: Dach neu eindecken
Bauplatz: Gotthardstrasse 23, Intschi, Parzelle 491

Schattdorf

- Bauherrschaft: Coop Genossenschaft, Reservatstrasse 1, 8953 Dietlikon
Bauvorhaben: Neue Leuchtreklame
Bauplatz: Militärstrasse 9, Parzelle L1698.1213
Bemerkungen: keine Profilierung

- Bauherrschaft: Dätwyler Schweiz AG, Militärstrasse 7, Schattdorf
Bauvorhaben: neue Fenster Fassade Südost
Bauplatz: Militärstrasse 7, Parzelle L1013.1213
Bemerkungen: keine Profilierung

Silenen

- Bauherrschaft: Genossenschaft KIL, Gotthardstrasse 157, Silenen
Bauvorhaben: Austausch Lackierkabine
Bauplatz: Gotthardstrasse 157, Parzelle 438
Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Silenen

Sisikon

- Bauherrschaft: Rogeba Konzept AG, Zwyszig Heinrich, Gartenstrasse 1a, 6331 Hünenberg
Bauvorhaben: neue Aussendämmung Fassade mit Neuanstrich
Bauplatz: Bahnhofstrasse 1, Parzelle 61
- Bauherrschaft: Wyrsh Josef, Riemenstaldenstrasse 4, Sisikon
Bauvorhaben: Balkonanbau südlich mit Solarpanels
Bauplatz: Riemenstaldenstrasse 4, Parzelle 18
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Zwyer Ueli, Riedberg 2, Sisikon
Bauvorhaben: Aufbringen Asphalttragschicht auf bestehende Kiesstrasse zum Haus (ca. 60 m)
Bauplatz: Riedberg, Parzelle 174
Bemerkungen: keine Profilierung

Wassen

- Bauherrschaft: Rodrigues dos Santos Manuel Antonio, Silva Araujo Ana Catarina und Schmutz Jenica, Pfaffensprung 15/17, Wassen
Bauvorhaben: Neubau Geräteschuppen
Bauplatz: Pfaffensprung 15/17, Parzellen 953 und 954
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 24. März 2023

Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

Gemeinde Attinghausen

Die Korporation Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Attinghausen, Erschliessungsstrasse Häldi-Regliberg-Kaltenbrunnen, Regliberg-Sticktrog

Signalisation «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» Signal Nr. 2.14 mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung des Korporationsbürgerrats Attinghausen gestattet», Signalisation «Höchstgewicht, 32 t» Signal Nr. 2.16 sowie «Höchstbreite 2.50 m» Signal Nr. 2.18.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 24. März 2023

Korporation Uri

Submissionen

Arbeitsausschreibung

15kV Kabelrohanlage Galenstock–Furkapasshöhe, Abschnitt 2

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Elektrizitätswerk Ursern
Beschaffungsstelle/Organisator: Elektrizitätswerk Ursern, zuhanden von Felix Tresch, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt, Schweiz, Telefon: 041 888 77 77, E-Mail: info@ew-ursern.ch
 - 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Adresse gemäss Kapitel 1.1
 - 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
6. April 2023

- Bemerkungen: 1 Fragen zu dieser Ausschreibung sind über SIMAP oder schriftlich an nachfolgende Adresse bis 6. April 2023 zu stellen:
Elektrizitätswerk Ursern, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt
- 2 Antworten auf wesentliche Fragen werden an alle Anbietenden, welche die Ausschreibungsunterlagen verlangt haben, bis am 12. April 2023 schriftlich beantwortet.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 28. April 2023, Uhrzeit: 16.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: 1 Die Angebote müssen 2-fach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenträger) in einem verschlossenen Couvert mit der Aufschrift «15kV Kabelrohranlage Galenstock–Furkapassöhhe, Abschnitt 2, Nicht öffnen –Offertunterlagen» bei der ausschreibenden Stelle eintreffen.
2 Eine direkte Übergabe kann auch beim Empfang der Baudirektion erfolgen.
3 Für die vorbefasste Firma gilt die Einreichfrist nach Ziffer 4.5.
- 1.5 Datum der Offertöffnung:
28. April 2023, Uhrzeit: 16.15, Ort: EWU, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt, Bemerkungen: Die Offertöffnung ist nicht öffentlich.
- 1.6 Art des Auftraggebers
Andere Träger kommunaler Aufgaben
- 1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart
Bauftrag
- 1.9 Staatsvertragsbereich
Nein
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages
Ausführung
- 2.2 Projekttitle der Beschaffung
15kV Kabelrohranlage Galenstock–Furkapasshöhe, Abschnitt 2
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer
220320
- 2.4 Aufteilung in Lose?
Nein
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten,
45200000 – Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten
- 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrags
Kabelrohranlage

- 2.7 Ort der Ausführung
Realp, Furkapass, Tiefenbach–Furkapasshöhe
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Beginn: 19. Juni 2023, Ende: 14. Oktober 2024
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- 2.9 Optionen
Nein
- 2.10 Zuschlagskriterien
ZK1: Preis Gewichtung 70%
ZK2: Erfahrung und Referenzen Gewichtung 15%
ZK3: Bauvorgang und Bauprogramm Gewichtung 10%
ZK4: Umwelt und Qualitätssicherung Gewichtung 5%
- 2.11 Werden Varianten zugelassen?
Nein
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein
Bemerkungen: – Teilangebote werden nicht akzeptiert;
– Die Vergabestelle behält sich vor, den Auftrag in Lose aufzuteilen.
- 2.13 Ausführungstermin
Beginn: 19. Juni 2023 und Ende: 14. Oktober 2024
3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen
Gemäss Ausführungen in den Ausschreibungsunterlagen.
- 3.2 Kautionen/Sicherheiten
Gemäss vorgesehener Vertragsurkunde
- 3.3 Zahlungsbedingungen
CHF; 30 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber bzw. der örtlichen Bauleitung
- 3.4 Einzubeziehende Kosten
Der Stichtag für die Kostengrundlage des Angebotes ist das Datum des Eingabetermins gemäss Punkt 1.4.
Die Vergütung und die Preise umfassen sämtliche Leistungen, die in den Ausschreibungsunterlagen genannt und zur Vertragserfüllung notwendig sind.
Die Umlagerung von Einheitspreisen in Globalpositionen wie zum Beispiel die Baustelleneinrichtungen ist strikt verboten.
Der Unternehmer hat alle Positionen des Leistungsverzeichnisses auszufüllen; er schreibt «keine» bei allen Positionen, bei welchen er formell auf die Angabe eines Betrags sowie darauf verzichtet, später eine Vergütung für die betreffende Leistung zu verlangen. Ein solcher Eintrag muss im technischen Bericht begründet werden.

Die Aufsichts- und Führungskosten sowie die Kosten des Zeitaufwands für den Personaltransport dürfen nicht in den Baustelleneinrichtungskosten enthalten sein, sondern müssen gemäss Kalkulationsschema des SBV in den Einheitspreisen enthalten sein.

Gleichermassen müssen alle Endkostenzuschläge wie beispielsweise die technische und die kaufmännische Leitung, die Baustellenführung sowie die Finanzkosten im Kalkulationsschema des SBV in den entsprechenden Rubriken erfasst sein. Diese Kosten dürfen auf keinen Fall in den Baustelleneinrichtungen enthalten sein.

3.5 Bietergemeinschaft

Zugelassen

Die Federführung muss einem Unternehmen der Bietergemeinschaft übertragen werden. Sämtliche beteiligte Firmen haben das Angebot und ihr SI-MAP Online Standard-Formular «Teilnahmebedingungen» zu unterzeichnen. Sämtliche Firmen der Bietergemeinschaft sind in den Angebotsunterlagen bekannt zu geben. Mitglieder der Bietergemeinschaft dürfen nach Eingabe der Offerte nicht ausgewechselt werden.

3.6 Subunternehmer

Zugelassen

Subunternehmer können zu max. 50 % beigezogen werden. Sie sind in den Angebotsunterlagen entsprechend aufzuführen. Angaben betreffend Subunternehmer werden mitbewertet. Sind die im Angebot gemachten Angaben unvollständig, so kann das Angebot vom Verfahren ausgeschlossen werden. Ein späterer Wechsel von Subunternehmer ist durch die Bauherrschaft genehmigen zu lassen.

3.7 Eignungskriterien

Aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Firmen, die zudem die nachfolgenden Eignungsnachweise erbringen, sind aufgerufen, ein Angebot in Fr. zu unterbreiten.

EK1: Technische Leistungsfähigkeit

EK2: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

EK3: Erfahrung Schlüsselperson

EK4: Leistungsanteil Unterakkordanten

3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der nachstehenden Nachweise:

Die nachfolgenden Eignungsnachweise/Bestätigungen müssen zusammen mit den (vorgegebenen) Angebotsunterlagen eingereicht werden, ansonsten nicht auf das Angebot eingegangen werden kann.

EK1: TECHNISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

1 Referenzprojekt über abgeschlossene Arbeiten mit vergleichbarer Komplexität und aus dem gleichen Fachbereich Werkleitungsbau mit einer Auftragssumme > Fr. 1.0 Mio.

EK2: WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Jahresumsatz Anbieter > doppelter Jahresumsatz Auftrag.

EK3: ERFAHRUNG SCHLÜSSELPERSON

1 Referenzprojekt über abgeschlossene Arbeiten in gleichwertiger Funktion oder Stv. Funktion mit vergleichbarer Komplexität und aus dem gleichen Fachbereich Werkleitungsbau für die Schlüsselperson Bauführer.

EK4: LEISTUNGSANTEIL UNTERAKKORDANTEN

Maximal 50% der Leistung darf durch Subunternehmen erbracht werden.

- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis:
28. April 2023
Kosten: Fr. 0.–
- 3.10 Sprachen
Sprachen für Angebote: Deutsch
Sprache des Verfahrens: Deutsch
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes
6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
unter www.simap.ch
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 24. März 2023 bis 28. April 2023
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
- 3.13 Durchführung eines Dialogs
Nein
4. Andere Informationen
- 4.2 Geschäftsbedingungen
Gemäss vorgesehener Vertragsurkunde
- 4.3 Begehungen
Bleiben vorbehalten. Reine Abgebotsrunden resp. Preisverhandlungen werden keine durchgeführt. Im Rahmen von Nachverhandlungen können Angebotsvereinbarungen oder Leistungsänderungen eine entsprechende Preisänderung zur Folge haben.
- 4.4 Grundsätzliche Anforderungen
– Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar;
– Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.
- 4.6 Sonstige Angaben
1. Die vorliegende Arbeitsausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Kredite und deren Freigabe.
2. Begehung findet keine statt. Die Kenntnis bezüglich der speziellen Örtlichkeiten und Gegebenheit wird vorausgesetzt.

3. Die Erarbeitung der Angebote wird nicht vergütet. Die Angebotsunterlagen werden nicht zurückgegeben.
 4. Die Ausschreibungsunterlagen werden ausschliesslich in elektronischer Form abgegeben und sind lediglich in deutscher Sprache erhältlich.
 5. Die Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums wird intern bestimmt.
 6. Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. h VöB sowie Art. XV, lit. G, GPA behält der Auftraggeber sich das Recht vor, neue gleichartige Aufträge, welche sich auf den vorliegenden Grundauftrag beziehen, nach dem freihändigen Verfahren zu vergeben.
 7. Die für ein vollständiges und gültiges Angebot einzureichenden Unterlagen und deren Gliederung sind im Dokument «Checkliste» (gemäss Ausschreibungsunterlagen) festgelegt.
- 4.7 Offizielles Publikationsorgan
www.simap.ch
- 4.8 Rechtsmittelbelehrung
Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar. Als Gerichtsstand wird Altdorf, Uri, bestimmt.

Altdorf, 24. März 2023

Elektrizitätswerk Ursern

Offene Stellen

Sicherheitsdirektion

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen. Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie. Im Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Abteilung Zivilschutz, ist die Stelle als

Fachspezialist Schutzbauten (80–100 %)

neu zu besetzen. Für diese vielseitige und interessante Position sucht die Sicherheitsdirektion per 1. Juli 2023 oder nach Vereinbarung eine kompetente, verantwortungsbewusste und dynamische Persönlichkeit.

Aufgaben

Führungsaufgaben:

- Vollzug der Gesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich Schutzbauten
- Erlass von Weisungen und Vorschriften
- Mitarbeit bei der Berichterstattung an Behörden und Instanzen

Fachtechnische Aufgaben:

- Steuern des Schutzraumbaus und der Zuweisungsplanung im Kanton Uri
- Verantwortlich für die periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft von Schutzbauten
- Durchführen des Genehmigungsverfahrens BABS für Schutzanlagenprojekte unter Einbezug der Eigentümerschaft sowie des Verfahrens bezüglich Mehrkosten- und Unterhaltspauschalen
- Verfügen der Schutzraumbaupflicht im Rahmen des koordinierten Baubewilligungsverfahrens
- Betreuen und Überwachen von Schutzraumprojekten sowie Durchführen von Schlussabnahmen
- Durchführen von periodischen Schutzbautenkontrollen (PSK/PAK)
- Vollzug der Erneuerung und Aufhebung bestehender Schutzräume
- Beraten und Unterstützen von Behörden, Unternehmungen und Privatpersonen in schutzbautechnischen und schutzbauplanerischen Belangen
- Verwalten und Überwachen der Ersatzbeitragskonten

Sonderaufgaben:

- Mitglied in Projekt- und Arbeitsgruppen
- Mitglied in regionalen und schweizerischen Arbeitsgruppen Schutzbauten

Anforderungen:

- Abgeschlossene handwerkliche oder technische Berufslehre
- Kenntnisse in haustechnischen Installationen und Anlagen
- Sehr gute Ausdrucksweise in deutscher Schrift und Sprache
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Effiziente, selbstständige Arbeitsweise mit ausgeprägtem Dienstleistungsgedanken, hohe Teamfähigkeit und Flexibilität
- Hohe Selbst- und Sozialkompetenz, Loyalität, Zuverlässigkeit sowie Verschwiegenheit
- Bereitschaft stetiger Weiter- und Ausbildung im Bereich Schutzbauten
- Führerausweis Kategorie B

Angebot:

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde, vielseitige Tätigkeit in einem verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Aufgabengebiet, fortschrittliche Sozialleistungen, attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/stellen .

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Abteilungsleiter Zivilschutz, Walter Imholz, unter Telefon 041 875 23 72 gerne zur Verfügung.

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Urteilspublikation

Im Verfahren betreffend Ausweisung aus Mietobjekt, i. S. Erbgemeinschaft Salvatore Vitaliano, c/o Frau Gioana Vitaliano, Rosengarten 1, 6102 Malers, gegen Eury Corporan, zzt. unbekanntem Aufenthalts, hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Datum vom Donnerstag, 16. März 2023, entschieden:

1. Das eingangs erwähnte Verfahren wird infolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben.
2. Die Gerichtskosten werden auf Fr. 400.– festgelegt und dem Gesuchsgegner auferlegt. Sie werden mit dem von den Gesuchstellern geleisteten Gerichtskostenvorschuss verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 400.– wird den Gesuchstellern vom Kanton Uri zurückerstattet. Die Gesuchsteller sind zudem berechtigt, die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 400.– vom Gesuchsgegner zurückzufordern.
3. Der Gesuchsgegner hat die Gesuchsteller für ihre prozessualen Umtriebe mit pauschal Fr. 100.– zu entschädigen.
4. Der Streitwert der vor der Gegenstandslosigkeit aufrechterhaltenen Rechtsbegehren beträgt Fr. 6360.–. Gegen diesen Beschluss kann innert Frist von 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 319 ff. ZPO).
Die Rechtsmittelfrist beginnt für den Gesuchsgegner ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.
Der Gesuchsgegner kann den Entscheid auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 24. März 2023 / LGP 23 52

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Schlichtungsbehörde

Aufforderung zur Abholung

Im Verfahren ZSB 2023 17 wird der Beklagte, Herr Mario Ricardo Gullotti, Mühlemattweg 6, 3053 Münchenbuchsee, betreffend Forderung aus dem Mietverhältnis aufgefordert, die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung bei der Schlichtungsbehörde Uri, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen während den folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 11.30 Uhr, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert der angesetzten Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 24. März 2023

Schlichtungsbehörde Uri
lic. iur. Angela Dillier-Gamma

Schuldbetreibung und Konkurs

Weitere Bekanntmachungen

Veräusserung Inventar im Konkursverfahren AZI Anlagenbau AG in Liquidation

AZI Anlagenbau AG in Liquidation
CHE-105.658.986
Kornmattstrasse 7
6460 Altdorf UR

Die im Verfahren beteiligten Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass die Inventarbestandteile, die sich im Mietobjekt (Innenräume und Abstellfläche) an der Kornmattstrasse 7 in Altdorf befinden, veräussert werden. Das Konkursamt Uri sieht vor, im Hinblick auf die raschmögliche Räumung des Mietobjekts das zur Masse gehörende Inventar für den Kaufpreis von mindestens Fr. 131 500.– (zzgl. Mehrwertsteuer) zu veräussern. Die im Verfahren beteiligten Gläubiger haben die Möglichkeit, innert 10 Tagen für das entsprechende Inventar ein um mindestens Fr. 10 000.– höheres Kaufangebot schriftlich einzureichen, wobei die Räumungs- und Entsorgungskosten sowie allenfalls anfallende Mietkosten bis zur Räumung des Mietobjekts zusätzlich zu übernehmen sind. Drittansprüche bleiben vorbehalten.

Altdorf, 24. März 2023

Konkursamt Uri

Veräusserung Inventar im Konkursverfahren Roland Poletti AG in Liquidation

Roland Poletti AG in Liquidation
CHE-113.386.063
Eygasse 8a
6467 Schattdorf

Die im Verfahren beteiligten Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass die Inventarbestandteile, die sich im Mietobjekt (Innenräume und Aussenflächen) an der Militärstrasse 12, in Schattdorf befinden, veräussert werden. Das Konkursamt Uri sieht vor, im Hinblick auf die Räumung des Mietobjekts das zur Masse gehörende Inventar für den Kaufpreis von mindestens Fr. 30 000.– (zzgl. Mehrwertsteuer) zu veräussern. Die im Verfahren beteiligten Gläubiger haben die Möglichkeit, innert 10 Tagen für das entsprechende Inventar ein um mindestens Fr. 5 000.– höheres Kaufangebot schriftlich einzureichen, wobei die Räumungs- und Entsorgungskosten sowie allenfalls anfallende Mietkosten bis zur Räumung des Mietobjekts zusätzlich zu übernehmen sind. Drittansprüche bleiben vorbehalten.

Altdorf, 24. März 2023

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 30. März 2023, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin MLaw Fabienne Tresch, Rechtsanwalt & Notar MLaw Flavio Gisler,
Lehnplatz 20, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 02 15

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

10.2917

Veröffentlichung durch Verweis

Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung

(Änderung 22. Dezember 2022)

Der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz hat am 22. Dezember 2022 eine Teilrevision der Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung beschlossen. Die Änderung trat auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Gestützt auf Artikel 9 Publikationsgesetz (PUG; RB 3.1310) in Verbindung mit Artikel 2 Publikationsreglement (PuR; RB 3.1311) wird dieser Erlass durch Verweis veröffentlicht. Der Erlass kann im Internet unter der Adresse www.hslu.ch und dort unter der Rubrik «Über uns» «Systematische Rechtsammlung» eingesehen werden.

Altdorf, 24. März 2023

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Veröffentlichung durch Verweis

50.3213

REGLEMENT

**über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten
Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS)**

(vom 2. Juni 2022)

Die Konkordats-Konferenz des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) hat das Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS) am 2. Juli 2022 neu erlassen. Das neue Reglement trat gleichentags in Kraft.

Gestützt auf Artikel 9 Publikationsgesetz (PUG; RB 3.1310) in Verbindung mit Artikel 2 Publikationsreglement (PuR; RB 3.1311) wird dieser Erlass durch Verweis veröffentlicht. Der Erlass kann im Internet unter der Adresse www.ikss.ch und dort unter der Rubrik «Rechtsgrundlagen» eingesehen werden.

Altdorf, 24. März 2023

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Korporationen

752.21

VERORDNUNG

über das Baurecht auf Allmend

vom 10. März 1989

Der Korporationsrat,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 sowie Artikel 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 15. März 1995 über den Viehauftrieb und die Sömmerung, auf Artikel 23 der Organisation der Korporation Uri und gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes über das Grundbuch,

beschliesst:

1. Abschnitt **Allgemeines**

Artikel 1 Grundsatz

¹ Das Baurecht auf Allmend ist eine Verleihung des öffentlichen Rechts und gibt dem Berechtigten ein Sondernutzungsrecht an der Allmend.

² Der Berechtigte

- a) darf auf Allmend eine Baute, die sein Eigentum ist, erstellen, beibehalten, für die Bewirtschaftung der Allmend nutzen, unterhalten und zeitgemäss erneuern und
- b) unter den Voraussetzungen gemäss 5. Abschnitt Vieh auf Allmend auftreiben.

³ Der Boden bleibt Eigentum der Korporation.

Artikel 2 Berechtigte a) Natürliche Personen

Nur Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri können das Baurecht auf Allmend erwerben und ausüben.

Artikel 3 b) Juristische Personen

¹ Juristische Personen können kein Baurecht auf Allmend erwerben und ausüben.

² Ausgenommen sind Alpgenossenschaften,

- a) deren Mitglieder Korporationsbürger sind und
- b) die Allmend der Korporation Uri bewirtschaften und
- c) deren Statuten der Engere Rat genehmigt hat.

³ Der Engere Rat kann Nicht-Korporationsbürger, die

- a) ihren Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri haben und
 - b) in besonderer Weise mit der Korporation Uri oder einer ihrer Bürgerinnen oder einem ihrer Bürger verbunden sind,
- als Genossenschafter zulassen.

⁴ Nicht-Korporationsbürger nach Absatz 3 dürfen nicht mehr als einen Drittel aller Genossenschafterinnen und Genossenschafter ausmachen.

Artikel 4 Der Zweck des Baurechts auf Allmend

¹ Der Korporationsrat erteilt das Baurecht auf Allmend nur für landwirtschaftliche Bauten, die der Allmendnutzung dienen.

² Er kann für andere Dauerbauten ein Baurecht gemäss Art. 779 ff des Zivilgesetzbuches erteilen.

Artikel 5 Leitungen¹

¹ Der Berechtigte aus dem Baurecht auf Allmend darf unterirdische Leitungen für Wasser, Abwasser, Elektrizität und Telekommunikation auf Korporationseigentum verlegen.

² Er schuldet der Korporation Uri dafür keine Entschädigung. Der Bauberechtigte trägt aber sämtliche Kosten im Zusammenhang mit solchen Leitungen, namentlich

- a) die Erstellungskosten;
- b) allfällige Anschlussgebühren an die Werke, welche die Groberschliessung erstellen und betreiben;
- c) allfällige wiederkehrende Gebühren an solche Rechtsträger;
- d) sämtliche Kosten des Unterhalts;
- e) alle Kosten für die Werterhaltung und die zeitgemässe Erneuerung sowie den allfälligen Ersatz;
- f) Vermessungskosten;
- g) den Ersatz sämtlicher Schäden, die dem Eigentümer von Grund und Boden durch die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben entstehen.

¹ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2003, in Kraft seit Januar 2003

Artikel 6 Dauer

¹ Der Korporationsrat erteilt das Baurecht auf Allmend auf unbeschränkte Zeit.

² Das Baurecht auf Allmend endet,

- a) wenn die Voraussetzungen nach Artikel 2 oder Artikel 4 nicht mehr zutreffen, oder
- b) wenn die Baute nicht mehr besteht, oder
- c) wenn der Berechtigte die Baute nicht mehr unterhält oder
- d) wenn der Berechtigte die Allmendnutzung, zu deren Zweck die Baute erstellt wurde, während fünf Jahren nicht mehr ausübt.

2. Abschnitt **Entstehung und grundbuchliche Behandlung****Artikel 7** Entstehung

¹ Der Korporationsrat erteilt das Baurecht auf Allmend als sogenannte Allmendvergabe. Damit entsteht das Baurecht auf Allmend.

² Kleinere Flächen im Ausmass von höchstens 50 m² vergibt der Engere Rat.²

³ Der Berechtigte erhält über den Beschluss eine besondere Urkunde, die das Baurecht auf Allmend umschreibt.

Artikel 8 Verfahren
a) Gesuch

¹ Begehren um Erteilung von Baurechten auf Allmend sind dem Engeren Rat schriftlich einzureichen.

² Die Eingaben müssen enthalten:

- a) den Namen des Gesuchstellers;
- b) Planunterlagen, die die örtliche Lage und das Mass des verlangten Terrains nachweisen;
- c) den Zweck des zu erstellenden Gebäudes, bzw. die Verwendung des Platzes.

² Fassung gemäss KRB vom 2. Dezember 2011, in Kraft seit Januar 2012

Artikel 9 b) Behandlung
Korporationsbürgergemeinde

¹ Der Engere Rat nimmt die Gesuche entgegen, lässt das Terrain besichtigen und lädt den betreffenden Korporationsbürgerrat hierüber zur Vernehmlassung ein.

² Der Korporationsbürgerrat gibt jede Allmendvergabe in üblicher Weise öffentlich bekannt. Er setzt eine Frist von 20 Tagen zur Erhebung von Einsprachen an.

Artikel 10 c) Antrag an den Korporationsrat

¹ Erhebt der Korporationsbürgerrat begründete Einwendungen, hat die Allmendvergabe in der Regel zu unterbleiben.

² Findet der Engere Rat die Vergabe gleichwohl für angezeigt und die Einwendungen dagegen als unzureichend, so hat er dies dem Korporationsbürgerrat mitzuteilen und es entscheidet dann der Korporationsrat nach nochmaliger Vernehmlassung des Korporationsbürgerrates über die Allmendvergabe.

Artikel 11 Gebühr

Die Gebühr für die Erteilung des Baurechts auf Allmend richtet sich nach der Taxordnung.

Artikel 12 Aufnahme in das Grundbuch

¹ Die Korporation Uri erteilt dem Grundbuchgeometer den Auftrag, auf Kosten des Bauberechtigten die notwendige Mutation zu erstellen und meldet anschliessend das Baurecht auf Allmend zur Eintragung in das Grundbuch an.

² Mit der Aufnahme in das Grundbuch erhält das Baurecht auf Allmend ein eigenes Grundbuchblatt und wird zu einem Grundstück im Sinne des Zivilgesetzbuches.

Artikel 13 Baufrist

Beginnt der Berechtigte nach der Erteilung des Baurechts auf Allmend nicht innert der gesetzten Frist mit dem Bau, verlängert der Engere Rat auf Gesuch hin die Baufrist, oder er entzieht die Allmendvergabe.

3. Abschnitt **Verfügung über das Baurecht auf Allmend**

Artikel 14 Erbgang

¹ Das Baurecht auf Allmend ist vererblich.

² Ist unter den Erben kein Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri, der das Baurecht auf Allmend übernimmt, steht der Korporation das Heimfallsrecht zu.

³ Dies gilt nicht, sofern die Erben innert Jahresfrist

- a) das Baurecht auf Allmend einem Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri verkaufen oder verpachten oder
- b) mit der Korporation ein anderes Rechtsverhältnis für das Gebäude vereinbaren können.

Artikel 15 Freihändige Übertragung

¹ Das Baurecht auf Allmend ist frei übertragbar, sofern der Erwerber Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri ist. Trifft dies nicht zu, teilt der Engere Rat dem Verkäufer umgehend mit, ob die Korporation das Heimfallsrecht geltend macht oder nicht. Er kann vor dem Entscheid zusätzliche Auskünfte verlangen.

² Der Notar hat jede freihändige Veräusserung eines Baurechts auf Allmend und eines Baurechts nach Artikel 779 ff ZGB vor der öffentlichen Beurkundung dem Engeren Rat schriftlich mitzuteilen. Der Engere Rat teilt dem Notar mit Verfügung mit, ob er die Veräusserung bewilligt.

Artikel 16 Verpachtung

¹ Der Berechtigte kann das Baurecht auf Allmend verpachten, sofern

- a) er Korporationsbürger ist,
- b) der Pächter Korporationsbürger ist und im Gebiet der Korporation Uri Wohnsitz hat,
- c) er das mit dem Baurecht auf Allmend verbundene Auftriebsrecht mitverpachtet,
- d) er den Pachtvertrag nicht länger als auf sechs Jahre abschliesst; in Härtefällen und im Rahmen eines Alpkonzepts kann der Engere Rat auf Versuch und Begründung hin die Pachtdauer verlängern.³

² Alpengossenschaften dürfen nicht verpachten.

³ Änderung gemäss KRB vom 30. September 2016, in Kraft seit Oktober 2016

³ Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform. Er ist dem Engeren Rat unaufgefordert zur Genehmigung einzureichen.⁴

⁴ An der Versammlung der Alpgenossen steht das Stimm- und Wahlrecht dem Pächter und nicht dem Verpächter zu.

⁵ Eine Verpachtung im Sinne von Abs. 1 bis 4 liegt auch dann vor, wenn nur die Ausübung des Auftriebsrechtes ganz oder teilweise längstens sechs Jahre einem Alpgenossen überlassen wird, und dieser auf der betreffenden Alp entweder bereits das Baurecht auf Allmend besitzt oder einen hälftigen Hüttenanteil gepachtet hat.⁵

⁶ Eine Verpachtung von Treibrechten und einem hälftigen Hüttenanteil auf der Hütte des Verpächters ist zulässig. Verpächter und Pächter dürfen dabei aber gesamthaft zusammen nicht mehr als 50 Kuhessen aufreiben. Verpächter und Pächter vereinbaren im Rahmen des Pachtvertrages, wer das Stimm- und Wahlrecht in der Alpgenossenversammlung ausübt.⁶

4. Abschnitt **Das Ende des Baurechts auf Allmend**

Artikel 17 Das Ende des Baurechts auf Allmend

¹ Endigt das Baurecht auf Allmend, kann der Engere Rat

- a) entweder den Abbruch der Baute und die Wiederherstellung des vorherigen Zustands verfügen,
- b) mit dem Bauberechtigten eine Übergangslösung vereinbaren,
- c) ein ZGB-Baurecht vereinbaren oder
- d) den Heimfall erklären.

² Der Heimfall erfolgt ohne Entschädigung, wenn der Berechtigte die Baute nicht mehr unterhalten hat, oder wenn er die Allmendnutzung fünf Jahre nicht mehr ausübte.

Artikel 18 Die Übergangslösung

¹ Verfügt der Engere Rat eine Übergangslösung,

- a) verbleibt das Bauwerk im Eigentum des Bauberechtigten,
- b) bleibt das Baurecht auf die vorhandene Baute beschränkt,
- c) darf der Berechtigte nur zeitgemässe werterhaltende Massnahmen vornehmen,
- d) darf der Berechtigte die Baute nur wie bisher nutzen,

⁴ Fassung gemäss KRB vom 16. Oktober 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999

⁵ Fassung gemäss KRB vom 16. Oktober 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999

⁶ Fassung gemäss KRB vom 5. Mai 2013, in Kraft seit 5. Mai 2013

- e) bezahlt der Berechtigte der Korporation einen jährlichen Zins gemäss Taxordnung,
 - f) darf der Bauberechtigte über das Baurecht auf Allmend während der Dauer der Übergangslösung entgeltlich und unentgeltlich nur wie folgt verfügen:
 - aa) Er darf keine Pfandrechte errichten,
 - bb) er darf das Eigentum an der Baute nur an Erwerber übertragen, die Korporationsbürger mit Wohnsitz im Korporationsgebiet sind,
 - g) kann die Korporation Uri jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Jahr den Heimfall erklären oder den Abbruch verfügen.
- ² Die Übergangslösung endet zehn Jahre nach der Rechtskraft der Verfügung.
- ³ Beschliesst der Engere Rat Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c, verpflichtet er den Berechtigten, den aus der Nutzung der Ausnahmegewilligung entstehenden Mehrwert beim Heimfall nicht geltend zu machen.

Artikel 19 Das ZGB-Baurecht

- ¹ Vereinbart der Engere Rat mit dem Berechtigten ein Baurecht nach ZGB, gelten die ordentlichen Bestimmungen des Bundeszivilrechts.
- ² Wer mit der Korporation ein ZGB-Baurecht vereinbart, verliert das Auftriebsrecht, das mit dem Baurecht auf Allmend verbunden war.
- ³ Das ZGB-Baurecht verschafft dem Bauberechtigten die Befugnisse nach Artikel 5 (Leitungen).
- ⁴ Es gelten folgende Verfügungsbeschränkungen:
- a) Erwerber eines ZGB-Baurechts kann nur ein Korporationsbürger sein.
 - b) Überträgt der Bauberechtigte das Eigentum an einem ZGB-Baurecht an einen Nicht-Korporationsbürger, kann die Korporation das Heimfallsrecht (Vorzeitiger Heimfall) ausüben.

Artikel 20 Heimfallsrecht a) Grundsatz

Absatz 1: aufgehoben

- ² Das Heimfallsrecht richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 779c und Artikel 779d ZGB, sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält.
- ³ Die Korporation entschädigt den Berechtigten mit dem Betrag, den sie bei der Weiterverwendung der Baute einnimmt.

⁴ Das mit dem Baurecht verbundene Auftriebsrecht fällt ebenfalls der Korporation heim.

Absatz 5: aufgehoben

Artikel 17 b) Verzicht auf die Allmendnutzung

wird aufgehoben

Artikel 21 c) Wohnsitzverlegung

Verlegt der Berechtigte seinen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes der Korporation Uri, endigt das Baurecht auf Allmend.

Artikel 22 d) Verletzung von Korporationsvorschriften

¹ Verletzt der Berechtigte die Vorschriften über die Allmendnutzung in grober Weise, kann der Engere Rat den vorzeitigen Heimfall seiner Baute geltend machen. Es gilt Artikel 779f und 779g ZGB, sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält.

² Die Entschädigung hat in diesen Fällen den Umständen und der Grösse des Verschuldens Rechnung zu tragen. Sie kann herabgesetzt oder ganz verweigert werden.

Artikel 20 e) Weitere Fälle

wird aufgehoben

Artikel 23 Verfahren beim Heimfall

¹ Die Korporation übt das ihr zustehende Heimfallsrecht durch einen Beschluss des Engeren Rates aus, der dem Berechtigten und nach Rechtskraft dem Grundbuchamt zu eröffnen ist.

² Der Heimfallserklärung hat eine Mahnung an den Berechtigten vorauszu-gehen.

³ Bestreitet der Berechtigte das Heimfallsrecht, steht gegen die Heimfallserklärung des Engeren Rates die Beschwerde innert 30 Tagen beim Korporationsrat offen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

⁴ Sieht diese Verordnung eine Entschädigung des Berechtigten vor, so unterbreitet ihm der Engere Rat über deren Höhe umgehend einen schriftlichen Vorschlag. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn der Berechtigte nicht innert drei Monaten beim Gericht Forderungsklage erhebt.

5. Abschnitt Auftriebsrecht**Artikel 24 Bauten als Voraussetzung des Alprechtes**

¹ Wer über ein Baurecht auf Allmend verfügt, das eine bewohnbare Baute (Hütte) zulässt, darf auf die Alp auftreiben und verfügt damit über ein Auftriebsrecht. Ausnahmen regelt das Korporationsrecht.

² Besteht eine Alp aus Unterstafel und Oberstafel, so muss derjenige, der alpen will, im Unterstafel und im Oberstafel ein Baurecht für eine Hütte besitzen; wer sein Oberstafelrecht abtritt, verliert deshalb sein Auftriebsrecht im Unterstafel und umgekehrt.

³ Die Alpgenossen können die Anforderung von Absatz 2 für einzelne oder alle ihrer Mitglieder mit einfachem Mehr aufheben, wenn die Alp Gegenstand eines Alpkonzepts ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Engeren Rat.

Absatz 4: aufgehoben

Artikel 25 Miteigentum an Bauten mit Alprecht

¹ Das Alleineigentum an der Hütte gibt dem Berechtigten ein volles Auftriebsrecht. Ausnahmsweise kann der Engere Rat gestatten, dass mehrere Auftriebsrechte auf einer einzigen Hütte zusammengelegt werden.

² Wird das Eigentum aufgeteilt, ist nur hälftiges Miteigentum zulässig. Das Auftriebsrecht teilt sich im gleichen Verhältnis auf. Ein Auftrieb auf der Hütte ist nur bis maximal 50 Kuhessen möglich.⁷

Der Engere Rat kann mittels Alpkonzept Ausnahmen an Hütten beschliessen. Kleinere Miteigentumsanteile sind an Nebengebäuden wie Ställen und Käsespeichern ohne Alpkonzept zulässig.⁸

³ ...⁹

⁴ Vorbehalten bleibt die Entstehung von Gesamteigentum durch Erbgang.

Artikel 26 Trennung von Bauten und Alprechten¹⁰

¹ Der Engere Rat muss zustimmen:

- a) der Trennung von Baurecht und Alprecht;
- b) der Zusammenlegung von mehreren Alprechten oder Bruchteilen davon auf ein oder mehrere Baurechte;

⁷ Fassung gemäss KRB vom 5. Mai 2013, in Kraft seit 5. Mai 2013

⁸ Fassung gemäss KRB vom 30. September 2016, in Kraft seit 1. Oktober 2016

⁹ Aufgehoben gemäss KRB vom 30. September 2016, in Kraft seit 1. Oktober 2016

¹⁰ Fassung gemäss KRB vom 27. September 2013, in Kraft seit 27. September 2013

c) der Verlegung des Alprechtes von einem bisherigen auf ein neues Baurecht mit anderem Standort.

² Wer Alprechte verlegt oder zusammenlegt, muss dabei entweder über alle seine Alprechte verfügen oder mindestens zehn Kuhessen davon behalten.

³ In solchen Fällen darf kein vorschriftswidriger Zustand entstehen. Bevor der neue Platz in Anspruch genommen werden darf, regelt der Engere Rat, was mit dem Baurecht ohne Alprecht geschieht. Die Korporationsverwaltung teilt dies dem Grundbuchamt mit.

Artikel 27 Grundbuchliche Behandlung des Alprechtes

¹ Wo mit einem Baurecht auf Allmend ein Alprecht verbunden ist, lautet die Grundstückbeschreibung:

Baurecht auf Allmend.

² Bestehen abweichende Verhältnisse, enthält die Grundstücksbeschreibung zusätzlich den Hinweis auf die Anzahl der mit dem Baurecht auf Allmend verbundenen Alprechte.

³ Dem Eigentümer des Baurechts im Unterstafel steht das Eigentum am Baurecht im Oberstafel zu (subjektiv-dingliche Verknüpfung). Der Grundbuchverwalter trägt auf dem Hauptgrundstück die entsprechende Anmerkung ein. Liegt ein Beschluss nach Artikel 24 Absatz 3 vor, ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

6. Abschnitt **Allmendbewilligung**

Artikel 28

¹ An Gebäuden auf Allmend, die der Wohnnutzung nicht dienen können, kann die Korporation Dritten die Benutzung erlauben. Diese Allmendbewilligung erteilt der Engere Rat. Er kann sie jederzeit widerrufen.

² Die Allmendbewilligung erlaubt dem Bewilligungsinhaber, die umschriebene Baute zu benutzen. Das Eigentum an der Baute steht dem Berechtigten zu.

³ Die Gebühr für die Allmendbewilligung richtet sich nach der Taxordnung.

7. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Artikel 29 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. Januar 2013 über die Tarifordnung der Korporation Uri wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Absatz 4 (neu)

⁴ Für Übergangslösungen (Artikel 18 der Verordnung über das Baurecht auf Allmend) erhebt die Korporation die Gebühren gemäss Absatz 1 bis 3 und Artikel 11.

Artikel 30 Aufhebung bisherigen Rechts gemäss Revision 1989

(in der Rechtssammlung berücksichtigt)

Artikel 31 Übergangsbestimmungen der Revision 1989

(durch Zeitablauf überholt)

Artikel 32 Delegationsnorm

Der Engere Rat kann ein Reglement über die Regelungen von Baurechten auf Allmend erlassen.

Artikel 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Altdorf, 24. März 2023

Der Korporationspräsident
Kurt Schuler

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

Der runde Tisch im Staatsarchiv Uri

**Eine Veranstaltung zur Urner Geschichte,
Volkskunde und Kunst**

Wölfe in der Schweiz

Eine Rückkehr mit Folgen

mit Dr. Elsa Frank und Dr. Nikolaus Heinzer

**Mittwoch, 29. März 2023, 19.30 Uhr,
Staatsarchiv Uri,
Bahnhofstrasse 13, 6460 Altdorf**

Eintritt frei



**BILDUNGS- UND
KULTURDIREKTION**

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

